



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0004 - 0011, DOK 142.27/017-BSG

Zum Umfang der Anhörung gemäß § 34 SGB I a.F. (ab 01.01.1981 § 24 SGB X) - BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 1 RA 3/84

Zum Umfang der Anhörung gemäß § 34 SGB I a.F. (ab 01.01.1981 § 24 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 1 RA 3/84 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.11.1984 - 1 RA 3/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wird nach unmittelbarer Klageerhebung ein zwingend vorgeschriebenes Vorverfahren durchgeführt, so kann damit eine vorher unterbliebene Anhörung des Betroffenen wirksam nachgeholt werden.

Orientierungssatz:

Frist für Anhörung:

Eine einwöchige Frist reicht für eine ordnungsgemäße Anhörung nicht aus. Aus dem mit der Anhörung verfolgten Zweck der Vorbeugung gegen vorschnelle und vermeidbare Eingriffe in die Rechte eines Beteiligten ergibt sich, daß ebenso wie bei dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren die Frist für die Äußerung angemessen sein und dem Betroffenen genügend Zeit verbleiben muß, um sich mit der Sache vertraut zu machen und vorbereitende Überlegungen anzustellen. Dabei steht dem Versicherungsträger bei der Bemessung der Anhörungsfrist weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zu. Vielmehr unterliegt es im Streitfalle der vollen Nachprüfbarkeit durch die Gerichte, ob die vom Leistungsträger gesetzte Äußerungsfrist im konkreten Fall angemessen ist (vgl. BSG-Urteil vom 30.03.1982 - 2 RU 73/81 = SozR 1300 § 24 Nr. 4 = VB 113/82).